

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins “ Donate for Future ”

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „**Donate for Future**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung **des Umweltschutzes**.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- **Einsetzen für die Förderung des Umweltschutzes in allen Belangen, z.B. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Umweltschutz jedweder Art (z.B. Info-Stände, Informations- und Themenabende, Abhalten von Seminaren etc.);**
 - Unterstützung und Förderung von theoretischer und praktischer Bildung, wie auch der Wissenserweiterungen beim Umweltschutz;
 - **Förderung ehrenamtlicher Arbeit freiwilliger Helfer sowie**
 - **Unterstützung von Umweltschutzbewegungen (z.B. fridays for future).**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

- (4) **Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes und/oder anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird durch einer vom Vorstand auszuhandelnden Mitgliedschaftsvereinbarung begründet, in der die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit zu regeln ist, die Rechte und Pflichten des Mitgliedes sowie Formalien zur Beendigung der Vereinbarung, die ein Stimmrecht zur Mitgliederversammlung nicht enthalten darf.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. **Über neu aufgenommene Mitglieder hat der Vorstand zu informieren.**

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung des Vereins nach Höhe und Fälligkeit beschlossenen Beitrag zu zahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, **Beendigung der Mitgliedschaftsvereinbarung** oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet nach den Maßgaben der abgeschlossenen Mitgliedschaftsvereinbarung.

(4) Ein Mitglied kann **nach Gewährung rechtlichen Gehörs zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen** jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Förderrat
- der Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **2/3** der abgegebenen Stimmen. **Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.**

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(7) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in **den Ziffern 1 bis 5 und 8** entsprechend.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- **dem 3. Vorsitzenden**

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich **gemeinschaftlich** vertreten durch **jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes.**

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. **Die Wahlen erfolgen zeitlich versetzt, so dass jedes Jahr ein Mitglied des Vorstandes zu wählen ist.** Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder ein weiteres Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Der Förderrat

(1) Der Förderrat besteht aus 3 vom Vorstand bestimmten Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und die im Bereich Umweltschutz aktiv tätig sind oder den Umweltschutz fördern wollen.

(2) Der Förderrat hat die Aufgabe, vom Vorstand geplante Fördermaßnahmen und die dafür vorgesehene Mittelverwendung unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten im Lichte des Vereinszwecks zu prüfen, soweit Mittel in Höhe von mehr als EUR 5.000,00 zur Verfügung gestellt werden sollen. Ohne vorherige Zustimmung des Förderrates darf der Vorstand die vorgesehenen Fördermittel nicht auszahlen. Eine Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Förderrat nicht binnen 10 Kalendertagen seine Ablehnung erklärt hat.

(3) Der Förderrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Seine Mitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 9 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 11 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu 1/2 an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND e.V. sowie an die Stiftung Plant-for-the-Planet, der/die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

1. Fassung 17.04.2019
2. Geändert 19.05.2019